

**Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung
des Marktes Schnaittach
vom 04. August 2009
zuletzt geändert durch Benutzungsordnung vom 04. Februar 2016**

**§ 1
Art der Betreuung**

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Betreuung erfolgt in Form von einfachen spielerischen Aktivitäten. Es besteht auch die Möglichkeit, während dieser Zeit die Hausaufgaben zu erledigen. Ein Anspruch der Eltern gegenüber dem Betreuungspersonal auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.
- (2) Die Kinder erhalten Getränke (Säfte, Tee und Wasser). Während der Mittagsbetreuung besteht keine Möglichkeit, ein warmes Mittagessen einzunehmen.

**§ 2
Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeit erstreckt sich auf die Zeiten des Schulbetriebes. Die Mittagsbetreuung findet an jedem Schultag von 11.20 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (2) Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (3) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. krankheitsbedingte Schließungen) vorübergehend geschlossen werden.

**§ 3
Betreuungsort**

Die Mittagsbetreuung findet in der Grundschule Schnaittach statt.

**§ 4
Aufnahmekriterien**

In der Mittagsbetreuung werden Kinder der Grundschule Schnaittach vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des vierten Schuljahres aufgenommen.

**§ 5
Kostenbeitrag**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt 55,00 € und beinhaltet auch die Getränke (Säfte, Tee und Wasser) für die Kinder.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Mittagsbetreuung, verringert sich die Gebühr ab dem zweiten Kind um jeweils 10,00 €.

...

- (3) Die Abbuchung der Betreuungsgebühr erfolgt jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus für die Monate September bis Juli. Im August wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Haftung

Der Markt Schnaittach haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern der Mittagsbetreuung in die Mittagsbetreuung eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen usw.).

§ 7 Krankheitsfälle, Abwesenheit

- (1) Jede Erkrankung bzw. Abwesenheit eines Kindes ist sofort dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
- (2) Bei längerer Erkrankung und anderen begründeten Fällen (z.B. Erholungs- und Kuraufenthalte) können Kinder auf Antrag vorübergehend abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

§ 8 Kündigung

Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber dem Markt Schnaittach. Sie kann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erklärt werden.

§ 9 Vollmacht

Mit den Sorgeberechtigten wird schriftlich vereinbart, ob das Kind alleine nach Hause gehen kann oder ob es abgeholt wird.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Markt Schnaittach kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Mittagsbetreuung ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn
- ein Kind durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
 - ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt,
 - der Kostenbeitrag länger als zwei Monate nicht entrichtet wird.

...

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Betreuungspersonal und dem Träger der Mittagsbetreuung.
- (2) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betreuungsbetriebes ist den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Benutzungsordnung betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 04. August 2009 . Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.